

BGer 5C.12/2004 vom 24. Februar 2004

Bundesgericht, 2004-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.12_2004

FR: TF 5C.12/2004 du 24 février 2004

IT: TF 5C.12/2004 del 24 febbraio 2004

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der Gesuchsteller hat das Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2003 am 12. Dezember 2003 in Empfang genommen, und das vom 16. Januar 2004 datierte Revisionsgesuch ist am 20. Januar 2004 beim Bundesgericht eingegangen. Damit ist die 30-tägige Frist für das auf Art. 136 OG gestützte Revisionsgesuch unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c OG gewahrt (Art. 141 lit. a OG).

E. 1.2

Obwohl der Gesuchsteller nicht ausdrücklich die Aufhebung des bundesgerichtlichen Urteils verlangt, beruft er sich in seiner Eingabe auf den Revisionsgrund des Art. 136 lit. d OG , wonach erhebliche in den Akten liegende Tatsachen versehentlich nicht berücksichtigt worden sein sollen. Aus den Vorbringen im Revisionsgesuch ergibt sich, in welchem Sinn der Gesuchsteller den angefochtenen Entscheid abgeändert wissen will, so dass darauf grundsätzlich eingetreten werden kann (vgl. dazu Messmer/Imboden, die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, S. 51 Fn. 37; Escher, in: Prozessieren vor Bundesgericht [Hrsg.: Geiser/Münch], 2. Aufl., Basel 1998, S. 281 Rz. 8.26).

E. 1.3

Der Gesuchsteller beruft sich einzig auf den Revisionsgrund des Art. 136 lit. d OG . Nach dieser Bestimmung ist die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils zulässig, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Erheblich sind Tatsachen, die das Urteil zu Gunsten des Gesuchstellers hätten beeinflussen können (BGE 101 Ib 220 E. 1 mit Hinweisen). Ein Versehen liegt vor, wenn das Bundesgericht die Tatsache nicht berücksichtigt hat, obwohl es sie bei gebührender Aufmerksamkeit hätte zur Kenntnis nehmen müssen (BGE 115 II 399). Die unrichtige Rechtsanwendung berechtigt nicht zur Revision (Messmer/ Imboden, a.a.O., S. 48 Fn. 23). Das Revisionsverfahren dient demnach nicht dazu, ein als unrichtig erachtetes Urteil in Wiedererwägung zu ziehen (Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, N. 4 und 5 zu Art. 136 OG).

E. 2

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 4. November 2003 in E. 2.4 ausgeführt, der Kläger leite seinen Anspruch gegenüber der Beklagten nicht aus dem Mietverhältnis ab, sondern stütze ihn auf Art. 60 VVG . Gemäss dieser Bestimmung besitze der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung ein Pfandrecht am Ersatzanspruch, der

dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zustehe. Der Kläger berufe sich damit auf ein Versicherungsvertragsverhältnis zwischen dem Mieter und der Beklagten und damit nicht auf das Mietverhältnis und auch nicht auf ein mietähnliches Verhältnis. Der Zweck des Gerichtsstands gemäss Art. 23 Abs. 1 GestG, nämlich der Schutz des Mieters und die besseren Abklärungsmöglichkeiten des Sachverhalts durch die Nähe des Gerichts, erfordere keine Ausdehnung auf versicherungsrechtliche Ansprüche, stünden sich doch vorliegend der Vermieter und die Versicherungsgesellschaft gegenüber, und die die örtliche Nähe des Richters rechtfertigende Schadenersatzforderung des Klägers gegen den Mieter sei rechtskräftig geklärt. Daran ändere nichts, dass die den Versicherungsanspruch auslösende Haftpflicht im vorliegenden Fall aus der Miete abgeleitet werde. Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen als Konsumentenverträge fielen unter Art. 22 GestG, der nicht an den Ort der Sache anknüpfe.

E. 3

Der Gesuchsteller trägt zur Begründung seines Revisionsgesuchs Folgendes vor:

E. 3.1

Das Bundesgericht habe in seinem Urteil die These vertreten, Klagegrund sei ein Konsumentenvertrag, der unter Art. 22 GestG falle und nicht an den Ort der Sache anknüpfe. Das Bundesgericht hätte ihm das rechtliche Gehör mit Bezug auf dieses Novum geben müssen, wodurch er auf Art. 25 GestG hätte hinweisen und die Anspruchskonkurrenz zwischen deliktischem und vertraglichem Anspruch darlegen können. Abgesehen davon, dass das Bundesgericht gemäss Art. 63 Abs. 3 OG in Bezug auf die rechtliche Würdigung der Tatsachen frei ist, wird mit diesem Einwand die Rechtsauffassung des Bundesgerichts kritisiert, was unzulässig ist (E. 1.3 hiervor). Das Gleiche gilt auch für die Rüge, das Bundesgericht habe seine Ausführungen zu Art. 60 VVG in keiner Weise gewürdigt.

E. 3.2

Weiter wird im Revisionsgesuch vorgebracht, die Beklagte wolle ihre Entschädigungsleistungen an den Kläger nach Art. 14 Abs. 2 VVG massiv kürzen unter Berufung auf grobes Verschulden seitens des Mieters. Das ergebe sich aus der Prozessantwort der Beklagten vom 9. Januar 2003. Diese Ursache des Prozesses sei im Urteil des Bundesgerichts offensichtlich versehentlich übergegangen worden. Auch darauf kann nicht eingetreten werden, denn Gegenstand des angefochtenen Urteils war die örtliche Zuständigkeit für die Klage gegenüber dem Haftpflichtversicherer des ehemaligen Mieters des Gesuchstellers. In diesem Zusammenhang weist der Gesuchsteller auf Art. 25 GestG hin, worin vier zusätzliche Wahlgerichtsstände für Klagen aus unerlaubter Handlung genannt seien. Handlungs- und Erfolgsort sei im vorliegenden Fall Davos. Darauf kann ebenfalls nicht eingetreten werden, denn damit wird wiederum das bundesgerichtliche Urteil in rechtlicher Hinsicht in Frage gestellt.

E. 3.3

Ein Versehen im Sinne von Art. 136 lit. d OG wird schliesslich auch nicht mit dem Vorbringen gestützt auf Carron dargetan (in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [Hrsg.: Honsell/Vogt/Schnyder], N. 24 zu Art. 60 VVG), wonach eine Schadenersatzklage gegen den Versicherer anzustrengen sei, falls dieser sich weigere, direkt an den geschädigten Dritten zu zahlen. Auch mit diesem Hinweis wird wiederum die Rechtsanwendung im bundesgerichtlichen Urteil bemängelt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dieser Autor in seinen Ausführungen zu Art. 60 VVG nirgends die örtliche Zuständigkeit behandelt. Dagegen halten Schnyder/Grolimund im gleichen Kommentar fest, Art. 22 GestG erfasse auch Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, sofern der Versicherungsnehmer die Versicherung für seine persönlichen oder familiären Bedürfnisse abgeschlossen habe. In diesen Fällen könne der Versicherer an seinem Sitz oder am Wohnsitz des Konsumenten belangt werden (N. 22 zu Art. 46a VVG).

E. 3.4

Der Gesuchsteller hat nach dem Ausgeführten keine einzige vom Bundesgericht übersehene Tatsache angeführt, sondern lediglich dessen Rechtsanwendung beanstandet. Das Revisionsbegehren erweist sich damit als unzulässig.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.